presserat

Aufruf zur Selbstjustiz

35 Schafe und Lämmer verbrennen In einem Stall. Die Lokalzeitung berichtet darüber und kommentiert den Fall. » Wachsamkeit ist angesagt« verkündet der Autor in der Überschrift. Er meint, beiden Tätern handele es sich meistens um Leute, die psychisch nicht gesund seien. Krank oder nicht, so etwas sei gemeingefährlich. Angesichts dieser unbeschreiblich gemeinen Tat finde er, der Kommentator, es gar nicht so unsympathisch, einen »geschnappten Brandstifter« erst »nach entsprechender Vorbehandlung« an die Polizei auszuliefern. Eine Fraktion im Kreistag findet es unverzeihlich, dass eine Zeitung derartige Gedanken an Lynchjustiz verbreitet, und schaltet den Deutschen Presserat ein. (1990)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitung eine Rüge. Nach Ziffer 10 des Pressekodex sind Veröffentlichungen, die das sittliche Empfinden einer Personengruppe wesentlich verletzen können, mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren. Die in dem Kommentar geäußerte Ansicht hält der Presserat für einen nicht akzeptablen Aufruf zu Gewalt und Selbstjustiz, der auch geeignet ist, das sittliche Empfinden des Lesers wesentlich zu verletzen. Nach Auffassung des Presserats muss jeder Versuch, durch verklausulierte Formulierungen öffentlich zur Selbstjustiz aufzurufen, unterbunden werden. Der Verfasser des Kommentars hat mit seinen sympathisierenden Überlegungen zu »Vorbehandlungen« und damit zu Selbstjustiz seine publizistische Verantwortung missachtet. (B 24/90)

Aktenzeichen:B 24/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);
Entscheidung: öffentliche Rüge